

*Sehr geehrte Frau Dr. Vollmer,
sehr geehrter Herr Dr. Vollmer,*

mit Interesse und auch etwas Verwunderung über weiter steigende Bürokratie habe ich Ihren Artikel im Implantologie Journal 2/2005 über die Risikoaufklärung bei der Leitungsanästhesie gelesen.

Neben den Grundsätzlichkeiten der Aufklärung, aus denen klar wird, dass solch eine Aufklärung vor jedem Eingriff erfolgen sollte, beschäftigen mich einige Fragen in diesem Zusammenhang: Inwieweit ist es notwendig, im Rahmen von mehreren konsekutiven Eingriffen, vor jeder L1 aufzuklären?

Reicht es hier aus, anfänglich aufzuklären und damit gleichwohl jede Gabe einer L1 bis zum Ende der Gesamtbehandlung abgesichert zu haben?

Gibt es einen zeitlichen Rahmen, beispielsweise einmal pro Quartal, wie lange eine Aufklärung für eine Standardmaßnahme wie eine L1 gültig ist?

Über eine kurze Notiz würde ich mich freuen und verbleibe

mit kollegialen Grüßen

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrer Anfrage darf ich Ihnen aus meiner Sicht Folgendes mitteilen:

1. Mit Ihnen bin ich der Auffassung, dass steigende Bürokratie nicht zur Optimierung der Praxisabläufe und der Konzentration auf das zahnärztliche Kerngebiet dient. Solange jedoch die Rechtsprechung entsprechende Anforderungen formuliert und der Gesetzgeber keine Abhilfe schafft, gilt es, den sichersten Weg zu beachten.

2. Steht auf Grund einer geplanten Gesamtbehandlung von vorneherein fest, dass an verschiedenen Tagen über verschiedene Zeiträume Leitungsanästhesien erforderlich sind, braucht m. E. nicht jeweils vor einer Leitungsanästhesie eine erneute Belehrung erfolgen. Notwendig, aber auch ausreichend, ist, dass vor Beginn einer Gesamtbehandlung die Aufklärung für die geplanten Leitungsanästhesien erfolgt. Eine entsprechende Belehrung vor jeder einzelnen Leitungsanästhesie ist m. E. nicht erforderlich. Liegen die Behandlungszeiträume zwischen der Aufklärung und den einzelnen Behandlungsschritten weit auseinander (z.B. drei bis sechs Monate), empfiehlt es sich, zumindest die Thematik nochmals anzusprechen und sich zu vergewissern, ob dem Patienten noch die Aufklärung über die Leitungsanästhesie gegenwärtig ist. Sollte dies bejaht werden, braucht m. E. keine erneute Aufklärung erfolgen. Nur dann, wenn der Patient den Eindruck vermittelt, dass dies nicht der Fall ist, oder er dies verneint, muss nochmals exakt aufgeklärt werden.

3. Handelt es sich dagegen nicht um eine von vorneherein geplante Behandlungsmaßnahme, d.h. wird ein Patient – wenn auch in relativ nahem zeitlichen Zusammenhang – mehrfach behandelt, ohne dass dies von vorneherein geplant war, so muss grundsätzlich vor jeder Leitungsanästhesie erneut aufgeklärt werden. Wenn die bereits erfolgte Aufklärung noch nicht lange zurückliegt, reicht es m. E. allerdings aus, wenn der Arzt nachfragt, ob dem Patienten die Probleme bekannt sind und wenn ja, kann auf die ursprüngliche Aufklärung verwiesen werden. Verneint der Patient dies allerdings, muss umfassend neu aufgeklärt werden.

4. Selbstverständlich sind die zuvor angesprochenen Aspekte ebenfalls zu dokumentieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Vollmer, Dr. Martina Vollmer

Wissen, den 21. April 2005